



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

29. März 2011

Nr. 2011-204 R-721-15 Motion Dr. Franz-Xaver Brücker, Altdorf, zu "Kinderzulagen für alle":
Antwort des Regierungsrats

Am 31. März 2010 reichte Landrat Dr. Franz-Xaver Brücker, Altdorf, eine Motion unter dem Titel "Kinderzulagen für alle" ein. Der Motionär fordert den Regierungsrat auf, dem Landrat eine Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen vom 28. September 2008 oder eine separate Gesetzesvorlage vorzulegen. Mit dem Vorstoss will er zwei Ziele erreichen. Erstens sollen auch Kinder von Selbstständigerwerbenden Anspruch auf Familienzulagen haben. Und zweitens sollen die kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) gestärkt werden, "indem die Kosten der Familienzulagen aus allgemeinen Steuermitteln statt lediglich aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen finanziert werden".

I. Ausgangslage

Familienzulagen wurden in der Schweiz zur Zeit des Ersten Weltkriegs von Arbeitgebenden als freiwillige Leistung eingeführt. Zahlreiche Arbeitgebende fanden es ungerecht, dass ihre Angestellten mit und ohne Kinder über denselben Lohn verfügten. Sie wollten zudem verhindern, dass sie von ihren Angestellten, wenn sie Nachwuchs erhielten, häufig mit Forderungen nach Lohnaufbesserungen konfrontiert wurden, die sie nur schwer abschlagen konnten. Von der Mitte des letzten Jahrhunderts an wurden die Familienzulagen in den Kantonen schrittweise obligatorische Leistungen – so auch im Kanton Uri, der 1957 für sämtliche Lohnempfänger mit zwei und mehr Kindern obligatorisch eine Zulage einführt. Bis 1965 hatten alle Kantone die Familienzulagen für Arbeitnehmende ausserhalb der Landwirtschaft gesetzlich geregelt.

Das 2006 von den eidgenössischen Räten verabschiedete Bundesgesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz [FamZG]; SR 836.2) brachte erstmals eine gewisse Harmonisierung in die kantonalen Regelungen. Es garantiert für alle Kinder von Arbeitnehmenden eine monatliche Kinderzulage von mindestens 200 Franken und eine Ausbildungszulage von

250 Franken. Nicht einigen konnten sich die Räte auf den Einbezug der Kinder von Selbstständigerwerbenden. Um nicht die ganze Vorlage zu gefährden, nahm der Nationalrat die Selbstständigerwerbenden entsprechend der Beschlüsse des Ständerats von der Unterstellung unter das FamZG aus. Im Hinblick auf die Inkraftsetzung des FamZG per 1. Januar 2009 überprüften mehrere Kantone die Unterstellung dieser Berufsgruppe unter das kantonale Recht. Während sechs Kantone die Selbstständigerwerbenden ihren Familienzulagenordnungen neu unterstellten, schafften auf den gleichen Zeitpunkt vier Kantone, darunter Uri, die Möglichkeit der freiwilligen Unterstellung ab. Heute kennen 13 Kantone einen Anspruch für Selbstständigerwerbende, der teilweise an bestimmte Einkommensgrenzen geknüpft ist. Das vom Landrat im April 2008 verabschiedete kantonale Gesetz über die Familienzulagen (FZG; RB 20.2511) trat ebenfalls am 1. Januar 2009 in Kraft.

Im Dezember 2006, d. h. nur eine Woche nach der Annahme des FamZG in der Volksabstimmung, reichte Nationalrat Hugo Fasel die parlamentarische Initiative "Ein Kind, eine Zulage" ein. Darin fordert er, das FamZG sei so anzupassen, dass nicht nur die Arbeitnehmenden, sondern alle, also auch die Selbstständigerwerbenden, eine Kinderzulage erhalten. Die Motion Fasel will die bestehende Ungleichbehandlung der Selbstständigerwerbenden zwischen den Kantonen abschaffen und die Anspruchsberechtigung auf Kinderzulagen in der ganzen Schweiz harmonisieren und vereinheitlichen. Die eidgenössischen Räte haben am 18. März 2011 dieser Änderung des FamZG nach langem Hin und Her zugestimmt.

II. Antwort des Regierungsrats

Wie eingangs ausgeführt, beinhaltet die Motion von Landrat Dr. Franz-Xaver Brücker zwei Ziele. Sie werden gesondert behandelt.

1. Anspruch von Selbstständigerwerbenden auf Kinderzulagen

Im Kanton Uri haben heute Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie unter bestimmten Voraussetzungen Nichterwerbstätige Anspruch auf Familienzulagen. Die Kinderzulage beträgt 200 Franken, die Ausbildungszulage 250 Franken pro Kind und Monat. Bis Ende 2008 konnten sich im Kanton Uri auch Selbstständigerwerbende unter bestimmten Voraussetzungen freiwillig dem Familienzulagengesetz unterstellen. Ihr AHV-pflichtiges Einkommen durfte jedoch im Jahr nicht höher sein als 45'000 Franken, zuzüglich 4'000 Franken für jedes zulagenberechtigende Kind. Finanziert wurden diese Zulagen über die Beiträge der sich freiwillig dem Gesetz unterstellten Selbstständigerwerbenden in der Höhe einer halben (bei zwei und mehreren Kindern: ganzen) jährlichen Kinderzulage (1'200 bzw. 2'400 Franken) und über die Beiträge der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. 2008 bezogen in Uri etwa 50 Selbstständig-

erwerbende mit rund 100 Kindern diese Zulagen.

Zwei wesentliche Gründe haben den Landrat bei der Beratung des FZG bewogen, diese Regelung aufzugeben: Erstens haben Kraft Bundesrecht Personen, die einen Lohn von zurzeit mindestens 6'960 Franken pro Jahr verdienen, bereits Anspruch auf ganze Zulagen, und zwar auch dann, wenn sie im Betrieb des Ehegatten mitarbeiten. Zweitens verbietet es das Bundesgesetz, Familienzulagen an Selbstständigerwerbende mit Beiträgen von Arbeitgebenden zu finanzieren, wie dies im Kanton Uri bis Ende 2008 zum Teil der Fall war. Die Finanzierung ihrer Zulagen hätten entweder die Selbstständigerwerbenden selber oder der Kanton sicherstellen müssen.

Aufgrund der von den eidgenössischen Räten beschlossenen Änderung des FamZG werden in Zukunft alle Personen mit anspruchsberechtigten Kindern zulagenberechtigt sein, die als Selbstständigerwerbende obligatorisch in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) versichert sind. Die Kantone sind von Bundesrechts wegen verpflichtet, ihre Familienzulagenordnungen bis zum Inkrafttreten der Änderung des FamZG entsprechend anzupassen. Das geänderte FamZG trägt dem ersten Ziel des Motionärs damit bereits Rechnung. Die Kantone werden auch bestimmen müssen, ob innerhalb der kantonalen Familienausgleichskasse auf den AHV-pflichtigen Einkommen der Arbeitnehmenden – bei der Familienausgleichskasse Uri beträgt er zurzeit 1,7 Prozent der AHV-pflichtigen Lohnsumme – und der Selbstständigerwerbenden der gleiche Beitragssatz für die Finanzierung der Familienzulagen erhoben wird.

2. Die Finanzierung der Familienzulagen aus allgemeinen Steuermitteln

Die Regelung, wie die Familienzulagen finanziert werden, ist Sache der Kantone. Eine Finanzierung aus Steuermitteln, wie sie der Motionär zur Entlastung der Arbeitgebenden fordert, wäre zwar möglich. Doch Uri würde damit Neuland betreten. Kein Kanton kennt diese Art der Finanzierung. Eine Besonderheit stellt der Kanton Wallis dar. Hier werden mit 275 Franken Kinder- und 425 Franken Ausbildungszulagen pro Monat gesamtschweizerisch die höchsten Familienzulagen ausgerichtet. Im Wallis entspricht es einer langen Tradition, dass die Familienzulagen von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden gemeinsam finanziert werden. In allen anderen Kantonen sind es die Arbeitgebenden, die für die Finanzierung der Familienzulagen aufkommen. 2008 wurde bei der Ausgestaltung des FZG kurz die Frage beraten, ob auch die Arbeitnehmenden einen Teil an die Finanzierung der Familienzulagen beisteuern sollen. Man verzichtete auf eine Systemänderung, weshalb heute in Uri immer noch allein die Arbeitgebenden die Finanzierung der Familienzulagen der Arbeitnehmenden sicherstellen.

Die Finanzierung der Familienzulagen für die Arbeitnehmenden und Nichterwerbstätigen aus Steuermitteln – ab dem Zeitpunkt der obligatorischen Unterstellung der Selbstständigerwerbenden müssen auch ihre Zulagen finanziert werden – würde den Urner Kantonshaushalt mit gut 16 Millionen Franken im Jahr belasten. Eine Steuererhöhung wäre wohl unausweichlich, was nicht nur das Gewerbe und die Wirtschaft, sondern auch die Familien und die Arbeitnehmenden massiv zu spüren bekämen.

III. Empfehlung des Regierungsrats

Gestützt auf diese Ausführungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat:

- a) die Motion als gegenstandslos abzuschreiben, soweit damit der Einbezug der Selbstständigerwerbenden unter das kantonale Familienzulagengesetz verlangt wird; und
- b) die Motion als nicht erheblich zu erklären, soweit damit die Finanzierung der Familienzulagen aus Steuermitteln verlangt wird.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Motionstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Ausgleichskasse Uri; Direktionssekretariat Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion und Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

